Bundesgesetzblatt

Teil II

Z 1998 A

1973	Ausgegeben zu Bonn am 23. Juni 1973	Nr. 28
Tag	Inhalt	Seite
9. 5. 73	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über die Errichtung der Deutsch-Britischen Stiftung für das Studium der Industriegesellschaft	553
25 . 5 . 7 3	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung über Flüchtlingsseeleute	557
28. 5. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzübereinkommens über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken	557
29. 5. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Sklaverei	558
5. 6. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters	558
5. 6. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs	559
22. 6. 73	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages vom 21. Dezember 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik	559

Bekanntmachung

des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über die Errichtung der Deutsch-Britischen Stiftung für das Studium der Industriegesellschaft

Vom 9. Mai 1973

In Bonn ist am 2. März 1973 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über die Errichtung der Deutsch-Britischen Stiftung für das Studium der Industriegesellschaft unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 13

am 2. März 1973

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 9. Mai 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen In Vertretung Frank

Abkommen

zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über die Errichtung der Deutsch-Britischen Stiftung für das Studium der Industriegesellschaft

Agreement

between the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the Government of the Federal Republic of Germany for the establishment of the Anglo-German Foundation for the Study of Industrial Society

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland

in der Erwägung, daß sich im politischen und wirtschaftlichen Leben Europas ein weitreichender Wandel vollzieht,

von der Auffassung geleitet, daß die beiden Staaten einen bedeutsamen Beitrag zur Lösung künftiger Probleme der modernen Industriegesellschaft leisten können,

in dem Wunsch, engere Beziehungen zwischen den beiden Staaten im industriellen Bereich zu fördern

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland stellt als Geste der Freundschaft gegenüber dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland für die Errichtung der Deutsch-Britischen Stiftung für das Studium der Industriegesellschaft und für deren Tätigkeit während einer Anlaufzeit von fünf Jahren 15 000 000,— DM (fünfzehn Millionen Deutsche Mark) in der Weise zur Verfügung, daß 3 000 000,— DM (drei Millionen Deutsche Mark) pro Jahr gezahlt werden.

Artikel 2

- (1) Ziel der Stiftung ist die Förderung des Studiums und die Vertiefung des Verständnisses der Probleme der modernen Industriegesellschaft in den beiden Staaten und der Möglichkeiten ihrer Bewältigung.
- (2) Die Stiftung kann die Verfolgung dieses Ziels in jeder vom Kuratorium für geeignet gehaltenen Weise fördern; hierzu gehören auch die Anregung und Unterstützung:
- a) des Austausches von Erfahrungen;
- b) gegenseitiger Besuche, unter Einschluß von Austauschprogrammen für Personen, die in der Industrie tätig oder mit ihr befaßt sind;

The Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland

and

the Government of the Federal Republic of Germany

Considering that far-reaching changes are taking place in the political and economic life of Europe,

Believing that the two States can make a significant contribution towards solving the future problems of modern industrial society,

Desiring to promote closer relations between the two States in the industrial field,

Have agreed as follows:

Article 1

The Government of the Federal Republic of Germany, as a token of friendship towards the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, shall provide for the establishment of the Anglo-German Foundation for the Study of Industrial Society and for its activities during an initial period of five years 15.000.000 DM (fifteen million Deutsche Mark), 3.000.000 DM (three million Deutsche Mark) to be paid in each year.

Article 2

- 1. The aims of the Foundation shall be to promote the study and to deepen the understanding of the problems of modern industrial society in the two States and the ways in which such problems may be resolved.
- 2. The Foundation may further the pursuit of the aims in whatever way the Board of Trustees consider appropriate, including the encouragement and support of:
- (a) the exchange of knowledge derived from actual experience:
- (b) mutual visits, including exchange programmes for persons engaged in or concerned with industry;

- c) der Forschung auf dem Gebiet der Struktur der Industriegesellschaft einschließlich der Arbeitsverhältnisse und Arbeitsbeziehungen.
- (c) research in the field of the structure of industrial society including the internal industrial environment and industrial relations.

Artikel 3

Die Stiftung hat zwei Schirmherren. Die ersten Schirmherren sind der Präsident der Bundesrepublik Deutschland, Gustav W. Heinemann, und seine Königliche Hoheit der Herzog von Edinburgh. Spätere Schirmherren können durch den Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise durch Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland ernannt werden.

Artikel 4

- (1) Die Stiftung hat ein Kuratorium, das aus zwölf Mitgliedern besteht. Sechs deutsche Kuratoriumsmitglieder werden von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und sechs britische Kuratoriumsmitglieder von der Regierung des Vereinigten Königreichs ernannt.
- (2) Das Kuratorium ist für die Stiftung verantwortlich und überwacht ihre Tätigkeit.

Artikel 5

Es wird ein aus vier Mitgliedern bestehender Exekutivausschuß eingesetzt. Je zwei Mitglieder dieses Ausschusses werden von den deutschen und den britischen Kuratoriumsmitgliedern aus ihren Reihen benannt.

Artikel 6

Das Kuratorium ernennt einen Generalsekretär der Stiftung, der in der Regel Staatsangehöriger des Vereinigten Königreichs ist, und einen Stellvertretenden Generalsekretär, der in der Regel deutscher Staatsangehöriger ist. Der Generalsekretär führt die Geschäfte der Stiftung mit Unterstützung des Stellvertretenden Generalsekretärs nach Maßgabe der in Artikel 11 genannten Urkunde.

Artikel 7

- (1) Das Kuratorium kann Persönlichkeiten aus Industrie, Gewerkschaften, Universitäten und anderen Lebensbereichen, die es für befähigt hält, einen Beitrag zur Arbeit der Stiftung zu leisten, einladen, in einem Beirat tätig zu werden, dessen Zusammensetzung und Aufgaben vom Kuratorium festgelegt werden.
- (2) Das Kuratorium kann auch andere interessierte juristische und natürliche Personen einladen, an der Arbeit der Stiftung teilzunehmen.

Artikel 8

Die Stiftung hat ihren Sitz im Vereinigten Königreich und unterhält ein Büro in der Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 9

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung des Vereinigten Königreichs stellen sicher, daß die Stiftung mit den in Artikel 1 aufgeführten Zuschüssen von Steuern des Vereinigten Königreichs und von jeder Steuer vom Einkommen und Vermögen in der Bundesrepublik Deutschland befreit ist. Die Steuerbefreiung sonstiger unentgeltlicher Zuwendungen wird später geregelt.

Article 3

There shall be two patrons of the Foundation. The first patrons shall be His Royal Highness the Duke of Edinburgh and the President of the Federal Republic of Germany, Gustav W. Heinemann. Subsequent patrons may be appointed respectively by Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and by the President of the Federal Republic of Germany.

Article 4

- 1. There shall be a Board of Trustees of the Foundation consisting of twelve trustees. Six British Trustees shall be appointed by the Government of the United Kingdom and six German Trustees shall be appointed by the Government of the Federal Republic of Germany.
- 2. The Board of Trustees shall be responsible for the Foundation and supervise its activities.

Article 5

There shall be an Executive Committee of four members. Two members shall be nominated from among their number by the British Trustees and two from among their number by the German Trustees.

Article 6

The Board of Trustees shall appoint a Secretary General of the Foundation, who shall normally be a United Kingdom national, and a Deputy Secretary General, who shall normally be a German national. The Secretary General, assisted by the Deputy Secretary General, shall administer the Foundation according to the Charter referred to in Article 11.

Article 7

- 1. The Board of Trustees may invite persons from industry, trade unions, universities and other walks of life it considers to be able to contribute to the work of the Foundation to serve in an Advisory Council, the composition and functions of which shall be regulated by the Board of Trustees.
- 2. The Board of Trustees may also invite other interested bodies and individuals to take part in the work of the Foundation.

Article 8

The seat of the Foundation shall be in the United Kingdom and it shall have an office in the Federal Republic of Germany.

Article 9

The Government of the United Kingdom and the Government of the Federal Republic of Germany shall ensure that the Foundation on the contributions mentioned in Article 1 is exempt from United Kingdom taxes and from all taxes on income and property in the Federal Republic of Germany. The exemption from taxes of other unconditional donations shall be settled later.

Artikel 10

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung des Vereinigten Königreichs konsultieren einander über die Bereitstellung weiterer Finanzmittel nach Ablauf der in Artikel 1 genannten Anlaufzeit.

Artikel 11

Die Regierung des Vereinigten Königreichs trifft in Ubereinstimmung mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die notwendigen Maßnahmen zur Errichtung der Stiftung durch königliche Urkunde. Diese Urkunde trifft nähere Regelungen für die Verfassung und Tätigkeit der Stiftung und verleiht ihr Rechtspersönlichkeit.

Artikel 12

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Vereinigten Königreichs innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 13

Dieses Abkommen tritt mit der Unterzeichnung in Kraft

GESCHEHEN zu Bonn am 2. März 1973 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland Willy Brandt

Für die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland Edward Heath

Article 10

The Government of the United Kingdom and the Government of the Federal Republic of Germany shall consult together about the provision, after the expiry of the initial period referred to in Article 1, of further financial support.

Article 11

The Government of the United Kingdom, in agreement with the Government of the Federal Republic of Germany, shall take the necessary steps to establish the Foundation by Royal Charter. This Charter shall make more detailed provision for the constitution and activities of the Foundation and give it legal personality.

Article 12

This agreement shall also apply to Land Berlin, provided that the Government of the Federal Republic of Germany does not make a contrary declaration to the Government of the United Kingdom within three months from the date of entry into force of this agreement.

Article 13

This agreement shall enter into force on signature.

DONE in duplicate at Bonn this second day of March 1973, in the English and German languages, both texts being equally authoritative.

For the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland Edward Heath

For the Government of the Federal Republic of Germany Willy Brandt

Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung über Flüchtlingsseeleute

Vom 25. Mai 1973

Die in Den Haag am 23. November 1957 unterzeichnete Vereinbarung über Flüchtlingsseeleute (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 828) tritt nach ihren Artikeln 17 Abs. 3 und 18 Abs. 3 für

Australien sowie Papua-Neuguinea und die Norfolkinseln

am 17. Juli 1973

in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. Mai 1972 (Bundesgesetzbl. II S. 595).

Bonn, den 25. Mai 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen In Vertretung Frank

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzübereinkommens über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken

Vom 28. Mai 1973

Das in Genf am 7. September 1956 unterzeichnete Zusatzübereinkommen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken (Bundesgesetzblatt 1958 II S. 203) ist nach seinem Artikel 13 Abs. 2 für

Mali

am 2. Februar 1973

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. März 1973 (Bundesgesetzblatt II S. 212).

Bonn, den 28. Mai 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen In Vertretung Frank

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Sklaverei

Vom 29. Mai 1973

Mali hat in einer beim Generalsekretär der Vereinten Nationen am 2. Februar 1973 eingegangenen Note erklärt, daß es sich an das in Genf am 25. September 1926 unterzeichnete Übereinkommen über die Sklaverei (Reichsgesetzbl. 1929 II S. 63), dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch Frankreich auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war, gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. September 1972 (Bundesgesetzbl. II S. 1434).

Bonn, den 29. Mai 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen In Vertretung Frank

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters

Vom 5. Juni 1973

Barbados hat am 13. April 1973 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert, daß es sich an das Abkommen vom 22. November 1950 über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters (Bundesdesgesetzbl. 1957 II S. 170), dessen Anwendung vor der Erlangung der Unabhängigkeit von dem Vereinigten Königreich auf dieses Gebiet erstreckt worden war, gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 27. März 1958 (Bundesgesetzbl. II S. 102) und 25. April 1973 (Bundesgesetzblatt II S. 349).

Bonn, den 5. Juni 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen In Vertretung Frank

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs

Vom 5. Juni 1973

Das Übereinkommen zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs vom 9. April 1965 (Bundesgesetzbl. 1967 II S. 2434, 1971 II S. 1377) ist nach seinem Artikel XI für

Fidschi

am 28. Januar 1973

Italien

am 24. November 1972

in Kraft getreten.

Das Vereinigte Königreich hat das Übereinkommen nach seinem Artikel XIII Abs. 1 durch Erklärung an den Generalsekretär der Vereinten Nationen auf

Hongkong mit Wirkung vom 24. September 1970

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. II S. 1545).

Bonn, den 5. Juni 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen In Vertretung Frank

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages vom 21. Dezember 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik

Vom 22. Juni 1973

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. Juni 1973 zu dem Vertrag vom 21. Dezember 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik (Bundesgesetzbl. 1973 II S. 421) wird hiermit bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel 10

am 21. Juni 1973

nach dem Austausch entsprechender Noten zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, der am 20. Juni 1973 in Bonn erfolgte, in Kraft getreten ist.

Bonn, den 22. Juni 1973

Der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen Egon Franke

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1972 - Format DIN A 4 - Umfang 344 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und ihren Vorgängern veröffentlicht wurden und die - soweit ersichtlich - noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Einzelstücke können zum Preise von je DM 7,- zuzüglich je DM 0,90 Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto "Bundesgesetzblatt" Köln 399-509 bezogen werden.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen. Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 22 40 86 bis 88.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0.85 DM. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblätt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung bzw. Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe: 0.85 DM zuzüglich Versandgebühr 0.20 DM; bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.